

RS Vwgh 1987/5/11 87/10/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1987

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §1 Abs3;

ForstG 1975 §1 Abs7;

ForstG 1975 §17 Abs1;

ForstG 1975 §172 Abs6;

Rechtssatz

Die Errichtung einer Hütte auf Waldboden (hier: einer Kahlfläche iSd § 1 Abs 7 FG) bedarf dann keiner Rodungsbewilligung, wenn diese Hütte in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald steht und zu dessen Bewirtschaftung erforderlich ist. Für die Dauer dieser besonderen Nutzung iSd § 1 Abs 3 FG kommt auch zum Wiederbewaldungsauftrag nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100044.X02

Im RIS seit

24.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at